



Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2016

Referenztarife für ausserkantonale nicht medizinisch indizierte Behandlungen von Versicherten des Kantons Basel-Stadt (Art. 41 Abs. 1bis KVG); Tariffestsetzung

P160703

1. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Akutso-matik rückwirkend per 1. Januar 2016 auf Fr. 10'380 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabili-tation rückwirkend per 1. Januar 2016 auf Fr. 670 fest.
3. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie rückwirkend per 1. Januar 2016 auf Fr. 690 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Palliativ rückwirkend per 1. Januar 2016 auf Fr. 930 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabili-tation Querschnittsgelähmter auf Fr. 1'440 und im Bereich Rehabilitation Hirngeschädigter auf Fr. 1'560 rückwirkend per 1. Januar 2016 fest.
6. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich der Pä-diatrie rückwirkend per 1. Januar 2016 auf Fr. 11'250 fest.

Begründung

Damit nicht medizinisch indizierte ausserkantonale Spitalbehandlungen (sog. Wahlbehandlung) von Versicherten bei Leistungserbringerinnen, welche nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt jedoch auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind, abgerechnet werden können, hat der Re-

gierungsrat Referenztarife im Sinne von Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, welchen die Krankenversicherer und der Wohnkanton anteilmässig an die Kosten der Wahlbehandlung entrichten. Dieser Tarif gilt rückwirkend per 1. Januar 2016.

